

RECHTSANWÄLTE
SIMONFAY, KRENN & PARTNER
WIEN - BUDAPEST

Gebühreneinzug:
Erste Bank (BIC: GIBAATWWXXX)
Kontonummer: AT42 2011 1293 6846 ****

PER WEB-ERV

An das
Landesgericht Wels
Maria-Theresia-Straße 12
4600 Wels

Wien, am 8.4.2021

GZ 2Cg28/21a
21047 / / 1

Klagende Partei: J***** *****
T*****, 4663 Laakirchen
vertreten durch: Dr. Fritz Vierthaler
Rechtsanwalt
Marktplatz 16
A-4810 Gmunden
Fax: 07612 642 76-20

Beklagte Partei: Ernst Sperl
Achleiten 139, 4752 Riedau
vertreten durch: RA MMag. Michael Krenn
Museumstraße 5/19
1070 Wien

wegen: EUR 1.649,34 s. A.

E I N S P R U C H

Prozess- und Geldvollmacht
erteilt gem. § 30/2 ZPO
1-fach

Gleichschrift gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

RECHTSANWÄLTE
WIEN

MAG. DR. GÉZA SIMONFAY
selbständiger Rechtsanwalt
beeideter Gerichtsdolmetscher
für Englisch, Französisch u. Ungarisch

MMAG. MICHAEL KRENN
selbständiger Rechtsanwalt

DR. VERA NAGY LL.M.
niedergelassene europäische
Rechtsanwältin

Rechtsanwaltsanwärter
MAG. GÉZA SIMONFAY-LEON
MAG. ANNA SIMONFAY

Museumstraße 5/19
A-1070 WIEN
Tel: 0043/1/403 66 05
0043/1/403 66 06
Fax: 0043/1/526 58 58
e-mail: office@simonfay.at
homepage: www.simonfay.at

RECHTSANWÄLTE
BUDAPEST

MAG. DR. GÉZA SIMONFAY
in Ungarn eingetragener Rechtsanwalt
in Kooperation mit den Rechtsanwälten

DR. NAGY VERA LL.M. niedergelas-
sene europäische
Rechtsanwältin

Rechtsanwaltsanwärter
BUZOGÁNYNÉ DR. MOLNÁR ERIKA

Andrássy út 36.II.em.5
H-1061 BUDAPEST
Tel: 0036/1/301 80 80
Fax: 0036/1/269 53 92
e-mail: office@simonfay.hu
homepage: www.simonfay.hu

ANDERKONTO für FREMDGELDER: IBAN: AT46 2011 1293 6845 ****
EIGENKONTO für HONORARE: IBAN: AT42 2011 1293 6846 ****,
BIC: GIBAATWWXXX
ATU 13372107

Member of



Der Beklagte erstatte in umseitiger Sache

E I N S P R U C H

gegen den bedingten Zahlungsbefehl und führt dazu aus wie folgt:

1. Allgemeines

Sämtliche Klagsvorbringen werden bestritten, so nicht nachfolgend außer Streit gestellt. Außer Streit gestellt werden die zitierten Verfahren vor der Datenschutzbehörde und dem Bundesverwaltungsgericht und deren Ausgang. Bestritten wird, dass sich aus diesem Umstand eine Schadenersatzpflicht des Beklagten für angebliche Vertretungskosten in diesen Verfahren ergeben würd, dies ergibt sich weder aus der Datenschutz-Grundverordnung (infolge kurze DSGVO), noch aus dem österreichischen Verwaltungsrecht.

Weiters bestreitet der Beklagte, dass die angerufenen Behörden für die Frage der Beurteilung des Sachverhalts sachlich zuständig waren und das Vorliegen einer Verletzung der DSGVO oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen durch seine Person. Das Gericht ist an die Beurteilung der Verwaltungsbehörden hier jedenfalls nicht gebunden.

2. Keine Schadenersatzpflicht für Vertretungskosten im Verwaltungsverfahren

Tatsächlich bestimmen Art. 82 DSGVO und § 29 DSG eine Ersatzpflicht für Schäden, die wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO oder gegen § 1 oder Artikel 2 1. Hauptstück entstanden sind. Allfällige Vertretungskosten im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 ff. DSGVO fallen jedoch nicht unter diese Ersatzpflicht, da schon aus der DSGVO selbst folgt, dass die Beschwerdeverfahren vor einer Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 ff. DSGVO unentgeltlich und ohne Kostenrisiko zu sein haben.

Zu verweisen ist auf die Entscheidung *E-11/19 bzw. E-12/19 des EFTA-Courts vom 10.12.2020.* (abrufbar unter <https://eftacourt.int/download/11-19-and-12-19-judgment/?wpdmdl=6967>)

Dort heißt es wörtlich in Rz 64: *In Anbetracht der obigen Ausführungen gelangt der Gerichtshof zum Ergebnis, dass die Antwort auf Frage 2 lauten muss, dass aus Artikel 77 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 3 der DSGVO hervorgeht, dass einer betroffenen Person, die Partei eines Verfahrens nach Artikel 78 Absatz 1 der DSGVO wird, weil ein Verantwortlicher Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingelegt hat und ihr dieser Status nach nationalem Recht automatisch zugewiesen wird, keinerlei Kosten im Zusammenhang mit diesem Verfahren auferlegt werden dürfen.*

Die zitierten Bestimmungen sind daher *lex specialis* zur allgemeinen Ersatzverpflichtung und steht die Unentgeltlichkeit und Kostenrisikofreiheit des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde im Vorrang dazu. Dieser Umstand ist im österreichischen Verwaltungsrecht auch insoferne umgesetzt als dort etwa durch § 74 AVG die Kostentragung der jeweiligen Parteien selbst angeordnet ist.

Angemerkt wird, dass grundsätzlich jedem Betroffenen nach der DSGVO ein Wahlrecht zusteht, sich entweder für das kosten- und risikolose Verfahren vor der Aufsichtsbehörde zu entscheiden oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf zu wählen, welcher mit einem entsprechenden Kostenrisiko für beide Parteien verbunden ist. Nicht möglich ist es hingegen, sich

zunächst für den risikolosen Weg des Verwaltungsverfahrens zu entscheiden und infolge all-fällige Vertretungskosten unter dem Titel des Schadenersatzes geltend zu machen.

Bestritten wird auch ein fahrlässiges Verhalten des Beklagten als Anlass für die entstandenen Kosten. Selbst wenn dessen Verhalten einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen dargestellt hätte, so wäre diesem Umstand jedenfalls eine vertretbare Rechtsauffassung zugrunde gelegen. Dazu wird im Detail in Punkt 4 Bezug genommen.

Es fehlt sohin an der Rechtsgrundlage für den erhobenen Klagsanspruch.

3. Anwaltliche Vertretung im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde und dem Folgeverfahren nicht notwendig und zweckmäßig

Weiters wird eingewandt, dass im Rahmen des Verfahrens vor der Aufsichtsbehörde bzw. dem Bundesverwaltungsgericht keine anwaltliche Vertretungspflicht besteht, sohin mangels Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit allenfalls entstandene Vertretungskosten auch aus diesem Grunde nicht ersatzfähig sind.

Bestritten wird bis zum Gegenbeweis auch, dass tarifmäßige Kosten in der erhobenen Höhe überhaupt angefallen sind.

4. Nichtvorliegen einer Verletzung der DSGVO durch den Beklagten

4.1. Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörden bzw. Nichtanwendbarkeit von DSGVO/DSG auf den Sachverhalt

Angemerkt wird zunächst, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Datenschutzbehörde bzw. infolge das Bundesverwaltungsgericht gar nicht zur Beurteilung des anhängigen Sachverhalts gesetzlich zuständig waren. Zu verweisen ist auf § 9 DSG, nach welchem auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, zu journalistischen Zwecken die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) keine Anwendung finden.

Der Beklagte betreibt als Herausgeber ein Internetportal, auf welchem er über verschiedene tagesaktuelle Themen im Zusammenhang mit seiner persönlichen Tätigkeit informiert bzw. berichtet, dies insbesondere im Themenkreis Natur, Umwelt bzw. Jagd. Er ist daher von dem zitierten Medienprivileg erfasst. (*dazu etwa EuGH C-73/07, 16.12.2008*)

So sich der Kläger durch die Berichterstattung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt gefühlt hat, wäre dieser Umstand gegenüber dem Beklagten ausschließlich iSv § 16 ABGB vor den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen gewesen. Es mangelt daher schon an einer Verletzung der DSGVO, welche die zitierten Ersatzpflichten nach sich ziehen kann.

4.2. Keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Beklagten

Im Sinne der obigen Ausführungen wird bestritten, dass Persönlichkeitsrechte des Klägers durch den Beklagten verletzt worden wären. Es handelt sich bei dem Kläger um eine Person des öffentlichen Lebens, welche zumindest bei Themen betreffend ihre berufliche Position auch eine nicht-anonymisierte Berichterstattung zu dulden hat. Auch der Umstand, dass sich der Kläger selbst im Rahmen eines Internetauftritts in seiner Funktion jedermann öffentlich und nicht anonymisiert sowie mit Kontaktdaten präsentiert, trägt zu dieser Erwägung bei. (*dazu etwa OGH 6 Ob 167/06m*)

Beweis: Auszug aus der website des Jagdverbandes Laakirchen Beilage./1

Dass journalistische Interesse an einer korrekten und vollständigen Berichterstattung zum Anlassfall war daher jedenfalls höher zu gewichten als ein allfälliger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers.

4.3. Selbständige Beurteilung der Verletzung durch das angerufene Gericht

Das Gericht ist bei der Beurteilung, ob eine schadenersatzrechtlich relevante Verletzung der DSGVO/DSG vorliegt, im Anlassfall nicht an die Beurteilung der Verwaltungsbehörden gebunden. (*dazu etwa BvWG W211 2217212-1 02.03.2020*)

Wie sich aus den obigen Erwägungen gibt, ist dies anlassgegenständlich nicht der Fall.

Es wird sohin kostenpflichtige Klagsabweisung beantragt.

Ernst Sperl

Wien, 7.4.2021